

- b) durch Berechnungen der Veränderungen in der Zusammensetzung des Kernmaterials während des Einsatzes
- c) durch zerstörungsfreie oder nichtzerstörungsfreie Analyse.

Die von der Institution für den Nachweis vorgesehenen Methoden bedürfen der Bestätigung durch den Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(4) Nachweisführung und Kontrolltätigkeit sollen den Ablauf von Produktion und Forschung nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei der Planung und Vorbereitung einer Investition, in der mit Kernmaterial umgegangen werden soll, sind geeignete Kontrollmöglichkeiten vorzusehen. Der Umfang der Nachweisführung und die Kontrolltätigkeit werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz in Abstimmung mit der Institution festgelegt.

(5) Die erforderliche Nachweisgenauigkeit für das Kernmaterial in einer Institution wird in Verbindung mit der Strahlenschutzgenehmigung für den Umgang mit Kernmaterial durch den Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 4

Berichterstattung

(1) Die Institution erstattet der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz vierteljährlich auf der Grundlage der Nachweisunterlagen einen Bericht (gemäß Anlage), aus dem die Veränderungen im Kernmaterial-Inventar durch Eingang, Ausgang sowie physikalische und chemische Prozesse hervorgehen.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Ein- bzw. Ausgang von Kernmaterial vorgesehen ist. Die Benachrichtigungen müssen folgende Angaben beinhalten:

Masse, Spaltstoff-Gehalt, physikalischer und chemischer Zustand, Verpackung, Absender bzw. Empfänger des Kernmaterials.

(3) Die Benachrichtigungen über Ein- bzw. Ausgang von Kernmaterial müssen 2 Wochen vor Ein- bzw. Ausgang in der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz vorliegen und ersetzen nicht die für den Transport radioaktiver Stoffe einzuholende Genehmigung.

(4) Bei Auftreten eines außergewöhnlichen Ereignisses in Verbindung mit Kernmaterial sind zusätzlich zu der im § 28 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Strahlenschutzverordnung geforderten Benachrichtigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz folgende Angaben zu machen:

Veränderung

- der Masse des Kernmaterials
- des Spaltstoff-Gehalts des Kernmaterials
- des physikalischen und chemischen Zustandes des Kernmaterials
- der Verpackung des Kernmaterials.

(5) Die erste Berichterstattung gemäß Anlage erfolgt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung zur Erfassung des Kernmaterial-Inventars der Institution.

§ 5

Durchführung von Kontrollen

(1) Die Kontrollen werden von der Strahlenschutzinspektion der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz durchgeführt und erstrecken sich insbesondere auf

- a) die Eintragungen in den Nachweisunterlagen
- b) die direkte Überprüfung des Bestandes
- c) strahlenschutzmäßig und nuklear sichere Aufbewahrung und Einsatz
- d) Zugriff Sicherheit bei Aufbewahrung und Transport entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Kontrollen werden in Anwesenheit des Leiters der Institution oder des in der Strahlenschutzgenehmigung genannten verantwortlichen Mitarbeiters und des Strahlenschutzbeauftragten durchgeführt.

(3) Die Strahlenschutzinspektion der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist berechtigt, Auflagen z. B. hinsichtlich meßtechnischer Einrichtungen zur Nachweisführung, Vorrichtungen und Geräten zur Gewährleistung der strahlenschutzmäßigen Sicherheit, der nuklearen Sicherheit und der Zugriffssicherheit zu erteilen.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1970

Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

Prof. Dr. med. habil. S i t z l a c k

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Aus dem Bericht sollen die im vergangenen Vierteljahr erfolgten Veränderungen im Kernmaterial-Inventar hervorgehen. Der Bericht umschließt die Aussagen der zwischenzeitlichen Benachrichtigungen und soll beinhalten:

- a) Art des Kernmaterials und chemische Zusammensetzung
- b) Spaltstoff-Gehalt
- c) physikalischer Zustand
- d) Masse
- e) eingesetzte Methode zur Ermittlung des Spaltstoff-Gehalts
- f) Verwendungszweck
- g) Verpackung
- h) Absender bei Eingang und Empfänger bei Ausgang.